Allgemeine Verfügung über die Aufsichtsstelle im Geschäftsbereich der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung

Vom 11. Dezember 2019

JustVA III C 11

Telefon 9013-3686 oder 9013-0, intern 913-3686

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird bestimmt:

§ 1

Die mit "Allgemeiner Verfügung zur Errichtung einer Aufsichtsstelle" - AV vom 23. Dezember 1974 - Just 4263 - V/A.3 - beim Senator für Justiz eingerichtete Führungsaufsichtsstelle gehört dem Geschäftsbereich der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts an.

§ 2

Sie führt die Bezeichnung "Die Präsidentin des Landgerichts Berlin - Führungsaufsichtsstelle" bzw. "Der Präsident des Landgerichts Berlin - Führungsaufsichtsstelle".

§ 3

- (1) Der Führungsaufsichtsstelle obliegen alle der Aufsichtsstelle nach § 68a Abs. 1 StG durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse. Ihr steht insbesondere das Antragsrecht nach § 145a Satz 2 StGB zu.
- (2) Die Fachaufsicht über die Führungsaufsicht obliegt der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung.

§ 4

Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Berlin regelt die Einzelheiten der Arbeit der Führungsaufsichtsstelle.

§ 5

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. März 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 28. Februar 2025 außer Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2019 Im Auftrag S. Gerlach